

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 12 · DEZEMBER 2023

S4. Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

S6. Steueraspekte bei Mietimmobilien

S7. Betriebsveranstaltungen: Die Grenze von 110 € je Teilnehmer gilt auch für den Vorsteuerabzug!

S9. Vorerbe verkauft Grundstück: Über die Anhörung minderjähriger Nacherben beim Grundbuchamt

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

Kassenführung: Nicht jeder Aufzeichnungsmangel führt zur Schätzungsbefugnis – nicht angegebene Einnahmen aber schon

Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

S.5

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 1.1.2024

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

S.6

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

Vermieter aufgepasst: Schon ab 2023 gelten verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

S.7

Neues Urteil zum Reemtsma-Anspruch: Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung auch bei zivilrechtlicher Verjährung?

Rückenwind für Bürokratieabbau: EU-Kommission stellt Entlastungspaket für KMU vor

Betriebsveranstaltungen: Die Grenze von 110 € je Teilnehmer gilt auch für den Vorsteuerabzug!

S.8

0,03%-Regelung: Geldwerter Vorteil und Berechnung des pfändbaren Einkommens

Elektrofahrzeuge: Staatliche Förderung und Steuervorteile ab 2023 im Überblick

Sachverständigengutachten vonnöten: Ortsübliche Vergleichsmiete keine Basis für Mieterhöhung einer teilgewerblich genutzten Wohnung

S.9

Vorerbe verkauft Grundstück: Über die Anhörung minderjähriger Nacherben beim Grundbuchamt

Gesellschaftsanteile: Berücksichtigung eines negativen Kapitalkontos bei Schenkung

Wenn Erben die Betriebsaufgabe erklären: Aufgabegewinn ist keine Nachlassverbindlichkeit

S.10

Internetverkäufe: Wann Umsätze und Gewinne steuerpflichtig sind

Jahresendspurt 2023: Steuern sparen durch gezielte Kostensteuerung

Einkommensteuererklärung: Voraussetzungen für eine Antragsveranlagung

S.11

Einschlägigkeit ist entscheidend: Abmahnung ist nicht gleich Abmahnung

Mindestlohnkommission: Die nächste Mindestloohnerhöhung zwingt zu Vertragsanpassungen

Sachlich begründete Ungleichbehandlung: Arbeitgeber darf Inflationsausgleichsprämie auf bestimmte Arbeitnehmergruppen beschränken

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ereignisreiches Jahr 2023 neigt sich dem Ende entgegen und alljährlich bietet uns die besinnliche Vorweihnachtszeit die Gelegenheit, um auf das vergangene Jahr zurückzublicken und voller Hoffnung und Erwartung auf das kommende Jahr 2024 zu schauen.

Aus steuerlicher Sicht war das Jahr 2023 voller Herausforderungen. Besonders hervorzuheben sind die Grundsteuererklärungen und die Schlussanträge für die Corona-Hilfen, bei denen wir Ihr zuverlässiger Partner sind. Für das kommende Jahr 2024 stehen bereits weitere wichtige steuerliche Themen an, wie die Änderungen durch das Wachstumschancengesetz oder geplante Reformen im Bereich der Grunderwerbsteuer. Wir sind bereit, Sie durch diese Veränderungen zu führen und bleiben auch in herausfordernden Zeiten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Wir möchten die besinnliche Zeit aber auch dazu nutzen, Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr zu danken. Möge das kommende Jahr 2024 für Sie und Ihre Lieben von Gesundheit, Glück und Erfolg geprägt sein. Wir freuen uns darauf, auch im neuen Jahr an Ihrer Seite zu stehen und Sie in steuerlichen sowie rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen.

Abschließend möchten wir Sie zu unserem kostenlosen **Online-Seminar „Aktuelles Arbeitsrecht 4“ am 07.12.2023, ab 17 Uhr** einladen. Dabei dreht sich (fast) alles um Weihnachten: Neben arbeitsrechtlichen Tipps im Umgang mit Unfällen an Weihnachts- und Betriebsfeiern, informieren wir über rechtliche Themen rund ums Weihnachtsgeld. Referent ist unser Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Nikolaus Bross. Eine Anmeldung ist erforderlich und online unter folgendem Link möglich: <https://www.vrtonline.de/seminare/detail/aktuelles-arbeitsrecht-seminar-4>.

Im Namen aller PartnerInnen der VRT wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Guido Hausen

Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Bw. (FH) Uwe Rolef

Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.rolef@vrt.de

Dipl.-Kfm. Gregor Zolper

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner

Tel +49 (0) 221 310633-0
Fax +49 (0) 221 310633-10
E-Mail g.zolper@vrt.de

Dipl. Kfm. Mario Zeitz

Steuerberater

Tel +49 (0) 228 26792 0
E-Mail m.zeit@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

B.A. Annina Linzbach

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 226 9209 10
E-Mail a.linzbach@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross

Rechtsanwalt, Solicitor in England &
Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de



IHR EXPERTE



Dipl.-Bw. (FH)
Uwe Rolef
u.rolef@vrt.de

Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

Bereits im Jahr 2016 hatte der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassensysteme formuliert, die ursprünglich ab dem 01.01.2020 umgesetzt werden sollten. Durch dieses sog. Kassengesetz wurde für Unternehmen aus der Bargeldbranche die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde mehrfach verlängert. Für nicht aufrüstbare elektronische Registrierkassen gab es Ausnahmeregelungen.

Das Thüringer Finanzministerium weist jetzt darauf hin, dass mittlerweile sämtliche Übergangsregelungen und Erleichterungen zum TSE-Einsatz abgelaufen sind, so dass

das Kassengesetz nun endgültig in Kraft ist. Das Ministerium führt aus, dass die Finanzämter die Einhaltung der Vorgaben bei unangekündigten Kassen-Nachschaufen überprüfen. Hierbei kontrollieren die Prüfer, ob die Kassenaufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden und die TSE ordnungsgemäß eingesetzt wird. Eine Überprüfung beginnt meist mit verdeckten Testkäufen beim Unternehmen und einer stillen Beobachtung des Kassenvorgangs. Auch aus den Kassensbons können die Prüfer eine Menge an Informationen ablesen.

Weiterhin besteht aber keine Pflicht, eine Registrierkasse einzusetzen. Wer noch immer eine offene Ladenkasse (reine Bargeldkasse ohne Technik) einsetzt, muss aber

dieselben steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten erfüllen wie beim Einsatz von Registrierkassen. Bei einer reinen Papier-Buchführung ist es für den Unternehmer schwieriger, das Finanzamt von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen zu überzeugen. Offene Ladenkassen werden von den Finanzämtern in der Praxis häufig beanstandet. Sofern die Unregelmäßigkeiten größer sind, geht das Finanzamt meist zu einer regulären Außenprüfung über, so dass das gesamte Unternehmen geprüft wird.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Kassensführung: Nicht jeder Aufzeichnungsmangel führt zur Schätzungsbefugnis – nicht angegebene Einnahmen aber schon

Eine ordnungsgemäße Buchhaltung hat hohe Anforderungen. Nicht jeder formelle Mangel berechtigt das Finanzamt zu Hinzuschätzungen. Wer allerdings Einnahmen aus einer zweiten Kasse nicht (vollständig) angibt, geht eindeutig zu weit.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres offenlegen. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den Jahresabschluss für 2022 somit der 31.12.2023.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 1.1.2024

Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt zum 1.1.2024 von 10.908 EUR auf 11.604 EUR. Da der Unterhaltshöchstbetrag dem Grundfreibetrag entspricht, sind ab 2024 auch hier 11.604 EUR maßgeblich.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (z. B. Sommer- oder Weihnachtsfeier) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer den Betrag von 110 EUR nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm.
Gregor Zolper
 g.zolper@vrt.de

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 besteht bis zum 31.3.2024 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der

normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2023 größere Erhaltungsaufwendungen vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist aber nur zulässig für Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung können, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die langjährige Gebäude-Abschreibung aus...



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten. Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Vermieter aufgepasst: Schon ab 2023 gelten verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

Wer Wohnraum vermietet, ist in der Regel an einer möglichst hohen Abschreibung seines Mietobjekts interessiert, um seine steuerpflichtigen Einkünfte zu mindern. Die gute Nachricht: Ab 2023 wurden die Abschreibungsmöglichkeiten für Vermietungsobjekte verbessert! So dürfen neue Immobilien des Privatvermögens nun mit jährlich 3 % (statt 2 % bzw. 2,5 %) abgeschrieben werden. Außerdem hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung von 5 % wiederbelebt.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Neues Urteil zum Reemtsma-Anspruch: Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung auch bei zivilrechtlicher Verjährung?

Stellt ein Unternehmer Umsatzsteuer zu Unrecht in Rechnung und wird dieser Fehler erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt, hat der Unternehmer die ihm von seinem Leistungsempfänger gezahlte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Gut zu wissen: Ist dem Leistungsempfänger die Durchsetzung dieses Anspruchs unmöglich oder übermäßig erschwert, hat er gegebenenfalls einen Direktanspruch gegen sein Finanzamt auf Auszahlung des Umsatzsteuerbetrags!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Rückenwind für Bürokratieabbau: EU-Kommission stellt Entlastungspaket für KMU vor

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind eine treibende Kraft für den ökologischen und den digitalen Wandel in Europa. Die EU-Kommission will KMU entlasten und hat Vorschläge zum Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und für eine vereinfachte Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitender Tätigkeit vorgestellt. Ziel ist es, den Zugang von KMU zu Finanzmitteln weiter zu vereinfachen und KMU dabei zu unterstützen, weiter zu wachsen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl. Kfm.
Mario Zeitz
m.zeitz@vrt.de

Betriebsveranstaltungen: Die Grenze von 110 € je Teilnehmer gilt auch für den Vorsteuerabzug!

Für die Eingangsleistungen zur Durchführung einer Betriebsveranstaltung (z.B. Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier) ist der Arbeitgeber grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Diese Berechtigung bleibt laut Bundesfinanzhof (BFH) dem Grunde nach erhalten, wenn der auf den einzelnen teilnehmenden Arbeitnehmer entfallende Kostenanteil 110 € nicht überschreitet. Die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe unterbleibt. Führt der Arbeitgeber allerdings auch steuerfreie Umsätze aus, kann der Vorsteuerabzug aus diesem Grund teilweise zu versagen sein. Übersteigt der auf den einzelnen teilnehmenden Arbeit-

nehmer entfallende Anteil den Betrag von 110 €, scheidet eine Vorsteuerabzugsberechtigung von vornherein aus.

Der BFH hat damit die Verwaltungsauffassung bestätigt. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Betragsgrenze von 110 € umsatzsteuerlich als Freigrenze und nicht wie im Lohnsteuerrecht als Freibetrag zu sehen ist. Diese Differenzierung führt jedoch hinsichtlich des Vorsteuerabzugs nicht zu einem anderen Ergebnis.

Hinweis: Eine anteilige Berücksichtigung der Vorsteuer - wie bei der Lohnsteuer - ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer herrscht ein „Alles-oder-nichts-Prinzip“.



Themenverwandte Artikel ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

0,03%-Regelung: Geldwerter Vorteil und Berechnung des pfändbaren Einkommens

Zu den Aufgaben im Rahmen der Lohnabrechnung gehört auch der Vollzug von Pfändungen des Arbeitseinkommens. Als Arbeitgeber sind Sie gegenüber dem Gläubiger für eine ordnungsgemäße Durchführung der Pfändung verantwortlich. Hier gilt: Bei der Ermittlung des pfändbaren Teils des Einkommens ist der nach der 0,03%-Regelung ermittelte geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht mit einzubeziehen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Elektrofahrzeuge: Staatliche Förderung und Steuervorteile ab 2023 im Überblick

Elektromobilität wird auch in den Jahren 2023 und 2024 noch vom Staat gefördert. Allerdings fällt die Förderung nicht mehr so üppig aus wie noch in den Vorjahren, und seit dem 10.09.2023 können nur noch Privatpersonen einen Förderantrag stellen. Nach wie vor lassen sich mit einem Elektroauto zudem Steuern sparen. Wir fassen für Sie die aktuell geltenden Regelungen im Überblick zusammen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Sachverständigengutachten vonnöten: Ortsübliche Vergleichsmiete keine Basis für Mieterhöhung einer teilgewerblich genutzten Wohnung

Im Wohnraummietrecht ist es in Sachen Mieterhöhung recht einfach: Der Vermieter nimmt sich den Mietspiegel vor und schaut nach der entsprechenden Vergleichsmiete. Wird die Wohnung auch teilgewerblich genutzt, sieht das anders aus. Hier ist zur Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete und der preisrechtlich zulässigen Miete grundsätzlich ein Sachverständigengutachten einzuholen!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)





IHR EXPERTE



Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
 m-y.dietrich@vrt.de

Vorerbe verkauft Grundstück: Über die Anhörung minderjähriger Nacherben beim Grundbuchamt

Der Eigentümer eines Grundstücks hat dieses durch eine Erbschaft von seiner Mutter erhalten, wobei Nacherbfolge und Ersatznacherbfolge im Grundbuch vermerkt sind. Die Nacherben sind seine minderjährigen Kinder. Er verkaufte das Grundstück 2023. Die Käufer beantragten die Auflassung und Löschung des Nacherbenvermerks. Das Grundbuchamt sah jedoch ein Problem bei der Berichtigung des Grundbuchs - nur: warum? Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (OLG) war mit der Klärung beauftragt.

Für die Löschung des Nacherbenvermerks bedarf es einer Feststellung, dass das

Grundbuch unrichtig geworden ist. Das wäre der Fall, sobald das Grundstück nicht mehr im Nachlass vorhanden ist, der Verkäufer dieses also wirksam verkaufen konnte. Der befreite Vorerbe darf auch ohne Zustimmung des Nacherben eine Verfügung über den Nachlassgegenstand treffen. Dies gilt dann nicht, wenn die Verfügung (teilweise) unentgeltlich erfolgte, also keine oder eine zu geringe Gegenleistung der Übertragung gegenüberstand. Das Grundbuchamt plante deshalb, die minderjährigen Nacherben anzuhören, und setzte eine Frist zur „Einleitung der erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Familiengericht“ zur Bestellung eines Ergänzungspflegers für die

minderjährigen Kinder. Das Gericht erklärte, dass die Eintragung erst nach Anhörung der minderjährigen Nacherben erfolgen könne.

Diese Einschätzung teilte das OLG in dieser Form nicht. In dem vorliegenden Fall hatte das Grundbuchamt eine Zwischenverfügung erlassen, die nach Ansicht des Gerichts unzulässig war. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Gesellschaftsanteile: Berücksichtigung eines negatives Kapitalkontos bei Schenkung

Wenn Sie etwas erben, muss für Erbschaftsteuerzwecke der Wert des Erbes ermittelt werden. Erben Sie einen Anteil an einer Kommanditgesellschaft, muss also zunächst der Wert der gesamten Gesellschaft ermittelt werden, damit dann der anteilige Wert ermittelt werden kann. Aber welchen Einfluss auf die Bewertung hat hierbei ein negatives Kapitalkonto? Wir klären auf!

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Wenn Erben die Betriebsaufgabe erklären: Aufgabegewinn ist keine Nachlassverbindlichkeit

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer dürfen Erben sogenannte Nachlassverbindlichkeiten abziehen, so dass sich ihre zu zahlende Erbschaftsteuer reduziert. Abziehbar sind unter anderem die vom Erblasser herrührenden (nichtbetrieblichen) Schulden, zum Beispiel Einkommensteuerschulden, die auf sein Todesjahr entfallen. Steuerschulden infolge einer rückwirkend von den Erben erklärten Betriebsaufgabe dürfen hingegen nicht abgezogen werden.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier



IHRE EXPERTIN



B.A.
Annina Linzbach
 a.linzbach@vrt.de

Internetverkäufe: Wann Umsätze und Gewinne steuerpflichtig sind

Plattformen wie Kleinanzeigen (früher Ebay Kleinanzeigen), Momox oder Etsy müssen die abgewickelten Geschäfte von Verkäufern und Privatpersonen ab 2023 an den Fiskus melden. Grundlage hierfür ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz. Es gilt hierbei jedoch eine Bagatellfallgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Verkäufer, die in diesem Rahmen tätig wurden, werden also nicht gemeldet.

Für Verkäufe im Internet gelten folgende allgemeine Steuerregeln: Wer seinen Dach-

boden oder Keller entrümpelt und bloß seinen eigenen Hausrat verkauft, hat in der Regel keine steuerlichen Folgen zu befürchten, denn eine solche Tätigkeit entfaltet keine steuerliche Relevanz. Anders sieht es aber aus, wenn Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Sammlerobjekte innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung gewinnbringend veräußert werden. In diesem Fall erzielt der Privatverkäufer einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, den er in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss. Gewinne bleiben aber steuerfrei,

wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600 € (ab 2024: 1.000 €) im Kalenderjahr beträgt.

Ein Internethandel kann sich allerdings von einem meist steuerfreien Privatverkauf zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind insbesondere: ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Jahresendspurt 2023: Steuern sparen durch gezielte Kostensteuerung

Kurz vor dem Jahresende können Sie als Steuerzahler noch ein paar wichtige Weichen stellen, um Ihre Einkommensteuerbelastung für 2023 zu senken. So sollten Sie prüfen, ob Ihre Werbungskosten für dieses Jahr den Pauschalbetrag von 1.230 € bereits überschreiten und gegebenenfalls entsprechende Ausgaben vorverlagern. Handwerkerkosten hingegen sollten Sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilen!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Einkommensteuererklärung: Voraussetzungen für eine Antragsveranlagung

Wissen Sie, was eine Antragsveranlagung ist? Antragsveranlagung bedeutet, dass Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, obwohl Sie nach dem Gesetz nicht dazu verpflichtet sind. Dies macht beispielsweise Sinn, wenn Sie nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen, sehr hohe Werbungskosten haben und sich durch die Veranlagung eine Steuererstattung ergibt. Aber Vorsicht: Auch für eine Antragsveranlagung gibt es Fristen!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Einschlägigkeit ist entscheidend: Abmahnung ist nicht gleich Abmahnung

Wollen Sie als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aus verhaltensbedingten Gründen kündigen, ist in den meisten Fällen zunächst eine Abmahnung erforderlich. Doch aufgepasst: Nicht jede Abmahnung taugt als Vorbereitung für eine Kündigung. Beziehen sich bereits ausgesprochene Abmahnungen auf ganz andere Tatbestände als das Verhalten, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigen soll, können sie nicht zur Begründung der Kündigung herangezogen werden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Mindestlohnkommission: Die nächste Mindestlohnerhöhung zwingt zu Vertragsanpassungen

Planen Sie schon das Haushaltsjahr 2024? Dann müssen Sie bei Gehaltszahlungen den Mindestlohn besonders im Blick haben, der zum 01.01.2024 auf 12,41 € steigen soll. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil muss die Empfehlung der Mindestlohnkommission noch per Verordnung umsetzen, was er aber schon angekündigt hat. Und aufgepasst: Durch die Erhöhung können Anpassungen bei bereits bestehenden Verträgen erforderlich sein!

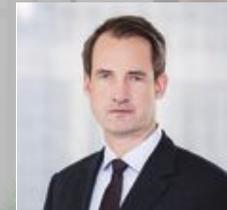


Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dr.
Nikolaus Bross**
n.bross@vrt.de

Sachlich begründete Ungleichbehandlung: Arbeitgeber darf Inflationsausgleichsprämie auf bestimmte Arbeitnehmergruppen beschränken

Wenn ein Arbeitnehmer eine Zahlung bekommt, heißt das noch lange nicht, dass anderen auch ein solcher Anspruch zusteht. Denn auch beim arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sind Ausnahmen erlaubt - und zwar in den Fällen, die sachlich nachvollziehbar begründet werden können. So verhielt es sich auch in diesem Fall vor dem Arbeitsgericht Paderborn (ArbG).

Seit dem Jahr 2009 war eine Verkäuferin in Teilzeit beschäftigt. Die Arbeitgeberin hatte allen bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern den Abschluss neuer Arbeitsverträge ange-

boten. Die Verkäuferin hatte das Angebot nicht angenommen. Im Jahr 2022 bekam sie keine Jahressonderleistung. Sie klagte die Zahlung ein, und die Arbeitgeberin zahlte daraufhin, woraufhin der Rechtsstreit für erledigt erklärt wurde. Wenige Zeit später wurden die Mitarbeiter darüber informiert, dass allen Mitarbeitern, die keine Sonderleistungen erhalten hatten, aufgrund der steigenden Inflation eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000 € netto ausgezahlt werden. Teilzeitkräfte erhielten diese entsprechend anteilig. Die Verkäuferin erhielt keine Zahlung - und sie klagte wieder.

Unter Berücksichtigung ihrer Teilzeittätigkeit verlangte sie 666 € und meinte, sie hätte einen Anspruch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Das ArbG hat ihre Klage auf Zahlung der anteiligen Inflationsausgleichsprämie abgewiesen. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 11.12. (Frist 14.12.)

Körperschaftsteuer
 Einkommensteuer
 Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.12.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Dusan - stock.adobe.com, Seite 5: Svetlana - stock.adobe.com, Seite 8: www.peopleimages.com, Seite 4: Monkey Business - stock.adobe.co, Seite 6: Blue Planet Studio - stock.adobe, Seite 7: chokniti - stock.adobe.com, Seite 9: Paintingk - stock.adobe.com, Seite 10: Jo Panuwat D - stock.adobe.com, Seite 11: Studio Romantic - stock.adobe.co.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de